

ENTWURF

eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG
geändert wird

Entwurf:

Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 14/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im § 11 Abs. 2 wird die Wortfolge „ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997“ durch die Wortfolge „ein Landesgesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005“ ersetzt.

2. § 11 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG, der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 ASVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;“

3. § 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Magistrat geltend zu machen. Langt beim Magistrat ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Sozialhilfeträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.“

VORBLATT

Problem:

Das Bundespflegegeldgesetz BGBl. Nr. 110/1993 wurde zuletzt durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 – SVÄG 2005, BGBl. I Nr. 132/2005 novelliert. Nach Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. für Wien Nr. 43/1993, ist die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

Des Weiteren ist eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes dahingehend in Evidenz, dass Anträge auf Zuerkennung bzw. Erhöhung von Pflegegeld auch dann als ursprünglich richtig eingebracht gelten sollen, wenn sie bei einem Träger der Sozialhilfe eingebracht werden. Das ist in Wien seit 1.7.2004 neben dem Land Wien in bestimmten Angelegenheiten der Fonds Soziales Wien.

Ziel:

Vornahme der Anpassung an die durch die Novellierungen des Bundespflegegeldgesetzes im Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005, gleichartigen Regelungen in § 12 Abs. 1 Z 1 und § 12 Abs. 3 Z 2 BPGG, sowie Legaldefinition für die Art der Antragstellung im Hinblick auf die durch die Reform des Sozialbereiches in Wien notwendigen gewordenen Änderungen.

Lösung:

Vornahme notwendiger Anpassungen.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:

Keine

Alternative:

Keine

Kosten:

Mit der geplanten Änderungen sind keine Mehrkosten verbunden.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

I. Allgemeiner Teil

Anlass für den vorliegenden Entwurf ist die Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, durch das Gesetz BGBl. I Nr. 132/2005.

Nach Art. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. für Wien Nr. 43/1993, sind die Vertragsparteien zur Regelung der Vorsorge für pflegebedürftige Personen nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen verpflichtet. Mit dem vorliegenden Gesetz soll dieser Verpflichtung Rechnung getragen werden.

In Übereinstimmung mit der Novelle zum Bundespflegegeldgesetz, BGBl. I Nr. 132/2005, durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005-SVÄG 2005 soll eine weitere Verbesserung der pensionsversicherungsrechtlichen Stellung von pflegenden Personen herbeigeführt werden.

Weiters sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsschutzposition der pflegebedürftigen Personen durch die Normierung der Pflicht zur Anerkennung des Datums des Einlangens von Anträgen, die bei Sozialhilfeträgern eingegangen sind, getroffen werden. Das ist in Wien seit 1.7.2004 neben dem Land Wien in bestimmten Angelegenheiten der Fonds Soziales Wien.

Im Einzelnen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

II. Kosten

Es fallen keine Mehrkosten an. Von der mit der Novelle des Wiener Pflegegeldgesetzes 1999, LGBl. 44/1999, eingeführten Möglichkeit wird kaum Gebrauch gemacht. Die Einbringung von Neuanträgen in nennenswerter Anzahl ist ebenso nicht zu erwarten.

Auch durch die Ergänzung des Wortlautes des § 21 Abs. 1 um die Sozialhilfeträger sind keine Mehrkosten zu erwarten, da dies im Interesse der Pflegegeldwerber schon bisher so gehandhabt wurde.

III. Besonderer Teil

Zu § 11 Abs. 2:

Bei dieser Änderung handelt es sich um eine Umsetzung der Novellierung des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993, durch das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 – SVÄG 2005 BGBl. I Nr. 132/2005. Diese erfolgt in redaktioneller Anpassung an die für diesen Bereich derzeit geltende Rechtslage. Die bestehende Verweisung auf die Landesfonds soll an die aktuelle Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, hinsichtlich der Landesgesundheitsfonds angepasst werden.

Zu § 11 Abs. 3 Z 2:

Mit dem Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2005 wurde in § 18b in Verbindung mit § 77 Abs. 8 ASVG eine neue begünstigte Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen, mit einem Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3, geschaffen. In diesen Fällen übernimmt der Bund, wie bei der bereits bestehenden Möglichkeit der begünstigten Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, den fiktiven Dienstgeberbeitrag.

Die Aufnahme dieser begünstigten Selbstversicherung auch für pflegende Angehörige von Beziehern von Landespflegegeld ist auf Grund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. für Wien Nr. 43/1993 geboten.

Zu § 21 Abs. 1:

Diese Bestimmung dient der Verbesserung der Rechtsschutzposition der pflegebedürftigen Personen. Anträge auf Zuerkennung bzw. auf Erhöhung von Pflegegeld sollen auch dann als richtig eingebracht gelten, wenn sie bei einem Sozialhilfeträger eingebracht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um Anträge, die beim Fonds Soziales Wien einlangen. Diesem Bedürfnis wird durch die Normierung der Pflicht zur Anerkennung des Datums des Einlangens von Anträgen, die bei Sozialhilfeträgern eingegangen sind, Rechnung getragen. § 25 Bundespflegegeldgesetz wird von dieser Bestimmung nicht tangiert.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

§ 11 Abs. 2:

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- und Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000, BGBl. I Nr. 111/1997, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Sozialhilfeträger für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung umgehend zu melden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 11 Abs. 2:

Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- und Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesgesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG **über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005**, der Bund, eine Krankenfürsorgeanstalt oder ein Sozialhilfeträger für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Die Träger der Kranken- und Unfallversicherung sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem Land Wien einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung umgehend zu melden.

<p>§ 11 Abs. 3 Z 2 :</p> <p>für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;</p>	<p>§ 11 Abs. 3 Z 2:</p> <p>für die Dauer eines stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, § 33 Abs. 9 GSVG, § 8 FSVG oder § 28 Abs. 6 BSVG, der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 8 ASVG oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG;</p>
<p>§ 21 Abs. 1:</p> <p>Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Magistrat geltend zu machen. Langt beim Magistrat ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.</p>	<p>§ 21 Abs. 1:</p> <p>Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Magistrat geltend zu machen. Langt beim Magistrat ein Antrag ein, der bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Sozialhilfeträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.</p>